

# **FINANZSTATUT des Fußballverbandes Rheinland e.V.**

Stand: 01.07.2018

## **Präambel**

Für ein geordnetes Finanzwesen, unter Beachtung steuerlicher Rechte und Pflichten, erlässt der Fußballverband Rheinland ein Finanzstatut.

## **§ 1 Haushaltsplan**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium und Beirat beschlossenen jährlichen Haushaltspläne.

Für die Einhaltung des Haushaltes sind die jeweiligen Titelverantwortlichen zuständig. Über die Deckungsfähigkeit der Titel entscheidet im Einzelfall der Schatzmeister.

## **§ 2 Buchhaltung und Kassenführung**

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Fußballverband, Geschäftsstelle, Sportschule) sind zu buchen. Für die Buchhaltung der Kreise gilt § 10.

Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen.

Jeder Zahlungsbeleg ist durch die Geschäftsstelle zu prüfen und einem Titel zuzuordnen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist durch den Titelverwalter festzustellen und sodann zur Zahlung weiterzuleiten.

## **§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.

Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Kassenführung. Er bedient sich hierzu der Geschäftsführung sowie der Titelverantwortlichen und Titelverwalter.

Er legt jährlich den Haushaltsplan/ -nachweis sowie weitere Unterlagen zur Vermögenssituation dem Präsidium zur Abstimmung und dem Beirat zur Genehmigung vor.

Die Erstellung einer jährlichen Bilanz kann unter Zuhilfenahme eines Steuerbüros erfolgen.

#### **§ 4 Finanzielle Entscheidungen**

Die jeweiligen Befugnisse werden wie folgt geregelt:

Der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer (oder bei Verhinderung dessen Vertreter) dürfen über Geschäftsvorgänge außerhalb des genehmigten Haushalts, alleinverantwortlich pro Vorgang bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,-- € entscheiden. Über Geschäftsvorgänge außerhalb des genehmigten Haushalts bis zu einem Betrag von 100.000,-- €, dürfen der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer (oder dessen Vertreter) jeweils zu zweit entscheiden. Das Präsidium ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Geht der Betrag darüber hinaus, bedarf es der Zustimmung durch das Präsidium.

Routinemäßige Vorgänge innerhalb des genehmigten Haushalts werden unter Beachtung der Budgets vom jeweiligen Titelverwalter freigegeben. Die Buchhaltung bearbeitet ausschließlich Zahlungsvorgänge die der zuständige Titelverwalter per Unterschrift freigegeben hat. Nach Unterschrift durch den Titelverwalter geben Schatzmeister und Geschäftsführer (oder deren Vertreter) die Zahlungen per Unterschrift frei. Die technische Umsetzung der Zahlungen obliegt dann der Geschäftsstelle.

Der Titelverwalter ist für die Unterrichtung des Titelverantwortlichen zur Entwicklung des jeweiligen Budgets verantwortlich. Der Titelverantwortliche ist für die Einhaltung des von ihm verantworteten Titelansatzes zuständig.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des FVR erfolgen, erstattet. Die Angabe der Kostenträgerschaft erfolgt jeweils durch den Einladenden.

Für Schiedsrichter und -Assistenten gelten die Ansetzungslisten im DFBnet als Auftrag.

Bei Veranstaltungen mit geselligem oder repräsentativem Charakter ist keine Abrechnung von Fahrtkosten und Tagegeldern möglich, sofern der Mitarbeiter keine offizielle Funktion im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung ausübt.

Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden gegen Vorlage der Fahrtausweise erstattet – 2. Klasse. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenem Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt 0,30 €.

Mit der Gewährung dieses Satzes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Fahrtstrecke
- gefahrene Kilometer

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen um 0,02 € pro Kilometer.

In diesen Fällen ist der Name der mitgenommenen Personen aufzuführen. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist zu nutzen.

Eine Erstattung von Flugtickets erfolgt gegen entsprechenden Nachweis nach vorheriger Genehmigung.

### § 6 Tagegelder

Das Tagegeld für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter des FVR beträgt bei Sitzungen bis zu 2 Stunden (Dauer inkl. An- und Abreise) je Sitzungstag 6,00 €. Bei Sitzungen bis zu 4 Stunden beträgt das Tagegeld 8,00 €, bei Sitzungen bis zu 6 Stunden beträgt das Tagegeld 11,00 € und bei Sitzungen über 6 Stunden beträgt das Tagegeld 16,00 € (Tageshöchstsatz). Bei mehreren Sitzungen pro Tag können die Sitzungsgelder bis zum Höchstsatze kumuliert werden.

Wenn durch die tagegeldpflichtige Organisation Verpflegung zur Verfügung gestellt wird, gelten die gekürzten Beträge gemäß nachfolgender Tabelle:

	100%	./. 15% bei frei gewährtem Frühstück = 85%	./. 30% bei frei gewährtem Mittag- oder Abendessen = 70%	./. 45% bei frei gewährtem Frühstück, Mittag- oder Abendessen = 55%	./. 60% bei frei gewähltem Mittag und Abendessen = 40%	./. 75% bei frei gewährter Vollverpflegung = 25%
<b>bis zu 2 Stunden</b>	<b>6 €</b>	5,10	4,20	3,30	2,40	1,50
<b>bis zu 4 Stunden</b>	<b>8 €</b>	6,80	5,60	4,40	3,20	2,00
<b>bis zu 6 Stunden</b>	<b>11 €</b>	9,35	7,70	6,05	4,40	2,75
<b>mehr als 6 Stunden</b>	<b>16 €</b>	13,60	11,20	8,80	6,40	4,00

Für Auslandsreisen kann der besondere Verpflegungs- und Übernachtungsaufwand, zuletzt gesetzlich festgelegt 2009, berücksichtigt werden.

Videokonferenzen können nach denselben Sätzen abgerechnet werden.

Die steuerfreie Zahlung von Sitzungsgeldern von Vereinen und Verbänden an ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter ist nicht möglich. Möglich ist aber auf der Seite der Empfänger nach Erhalt, dass für die eigenen steuerlichen Zwecke dafür zumindest der

Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG der steuerpflichtigen Einnahmen gegenübergestellt wird.

Weitere Einzelhinweise zum zutreffenden Umgang und der Nutzung des höchstpersönlichen Ehrenamtsfreibetrages enthält u. a. auch das DFB-Steuerhandbuch.

#### Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den Finanzministerien der Länder entschieden, dass Verbände und Vereine, die ihren Vorständen eine Vergütung zahlen, negative steuerliche Konsequenzen zu erwarten haben, insbesondere auch im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit.

Beim Verbandstag 2010 wurde folgende Satzungsänderung beschlossen:

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Tätigkeiten des Fußballverbandes Rheinland e.V., die ausschließlich im Interesse des Verbandes und im Dienst bzw. auf Anordnung des Präsidiums des Verbandes erfolgen, dürfen angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für das Präsidium. Die Höhe der Vergütung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

## **§ 7 Abrechnungsverfahren**

Abrechnungen sind grundsätzlich zum Ende des laufenden Quartals einzureichen.

Bei den Sitzungen ist darauf zu achten, dass sowohl bezüglich der Teilnehmer, der Sitzungshäufigkeit, wie auch der terminlichen, zeitlichen und örtlichen Planungen alle möglichen Einsparungen vorzunehmen sind.

Für die Abrechnung sind ausschließliche die Formulare der Verbandsgeschäftsstelle zu nutzen. Die Abrechnungsformulare können auch digital übermittelt werden.

Es besteht die Möglichkeit der Spende von Aufwandsentschädigung, Tagegeldern und Honoraren gegen Spendenbescheinigung zum jeweiligen Jahresende.

## **§ 8 Telekommunikationsmittel (Mobil/Festnetz/Internet)**

1. Pro Person pro Monat können, sofern das Telekommunikationsmittel privat und dienstlich (privat/ehrenamtlich) genutzt wird, nach Rechnungsvorlage bzw. Rechnungsvorlagen 20% der Kosten, höchstens jedoch 20,00 €, anerkannt werden. Dies ist die sogenannte Pauschalierung.
2. Wenn 20,00 € – ohne Einzelnachweise – geltend gemacht werden, dann greift die sogenannte 3-Monatsregelung. Hier ist eine Glaubhaftmachung – bitte zu den Akten der Buchhaltung des Fußballverbandes Rheinland einreichen – erforderlich, dass im Durchschnitt 20,00 € für ehrenamtliche Zwecke verbraucht werden. Gemäß der gesetzlichen Vorschrift ist eine Wiedervorlage der Glaubhaftmachung jeweils nach 3 Jahren erforderlich.

3. Darüber hinaus gibt es natürlich den tatsächlichen Nachweis im Hinblick auf ausschließliche betriebliche Gespräche (für den FVR, d. h. ehrenamtliche). Diese werden nach wie vor in nachgewiesener Höhe, auch über den Betrag von 20,00 € hinausgehend, erstattet.

### **§ 9 Geringbeschäftigtenverhältnis/ Mini-Job**

Zuwendungen, die steuerbar sind, unterliegen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Jeder Betroffene, der – ob haupt- oder ehrenamtlich – über 400,00 € pro Monat an Zuwendungen erhält, ist zur Anzeige beim Fußballverband und den sonstigen Stellen, die die Zuwendungen gewähren, verpflichtet, dies im Hinblick auf die bestehende Sozialversicherungspflicht.

Insoweit ergeht der Hinweis auf die dortigen Ausführungen im DFB-Steuerhandbuch in der jeweils gültigen Fassung (siehe Kapitel 5 Haftung).

Zur Beachtung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten ist derjenige verantwortlich, der die Zuwendungen erhält, nicht das Verbandspräsidium und nicht die Geschäftsstelle.

Die steuerlichen Grenzen sind zu beachten und bei Überschreitung mitzuteilen.

Es erfolgt ein Hinweis, dass Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter im Rahmen von Steuerprüfungen erfolgen können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Versteuerung der Auslagen dem Empfänger obliegt und der Verband für die gezahlten Beträge grundsätzlich keine Steuern abführt und auch hier nicht haftet.

### **§ 10 Abrechnungen der Kreise**

Die Kreise führen in eigener Verantwortung Kassenbücher. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Für die Titel und Konten der Kreise sind die Kreisvorsitzenden in Personalunion Titelverwalter und Titelverantwortlicher.

Jeder Geschäftsvorfall muss einzeln aufgezeichnet werden. Belege sind beizufügen. Insbesondere dürfen keine kumulierten Beträge aus mehreren Belegen oder Einnahmen erfasst werden. Die Darstellung der Kassenbücher muss transparent und nachvollziehbar sein.

Die zu verwendenden Vordrucke sind mit der Finanzverwaltung abgestimmt! Die Vorlage hat einmal pro Quartal zu erfolgen.

Der Zahlungsverkehr kann über Bankkonten erfolgen, bei welchen der FVR e.V. als Verfügungsberechtigter eingetragen ist. Die Kontoauszüge aller Kreiskonten sind mit den Belegen der Geschäftsstelle vorzulegen.

## **§ 11 Gesetzliche Neuregelung der Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vereins-/ Verbandsvorstände**

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschlossen.

Hintergrund dieser Regelung ist der Umstand, dass die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen/ Verbänden mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden ist. Gerade für ehrenamtlich tätige Vorstände und Präsidiumsmitglieder ist dies teilweise nicht mehr zumutbar, so dass es zunehmend Vereine/ Verbände gibt, die Vorstandsnachfolgen kaum regeln können.

Im Vereinsrecht wird deshalb die Haftung für ehrenamtliche Vorstände auf ein zumutbares Maß begrenzt.

Die Regelung sieht im Einzelnen folgendes vor:

1. Die Haftung von Vereins-/ Verbandsvorständen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Die Haftungsbegrenzung wird auf Vorstände, die eine geringfügige Vergütung bis zu 500,00 € im Jahr erhalten, sowie auf vergleichbare Vorstandsmitglieder in Stiftungen ausgeweitet.
3. Nicht als Vergütung gilt z. B. der Ersatz von Aufwendungen, die das Vorstandsmitglied zur Erledigung seiner ihm übertragenen Geschäfte für den Verein erbracht hat.
4. Vorstandsmitglieder müssen für Schadenersatzansprüche von Dritten nicht haften, wenn sie lediglich leicht fahrlässig gehandelt haben.

## **§ 12 Weitere Spesen- und Honorarsätze im FV Rheinland**

### **A: Schiedsrichter:**

<b>Spielklasse</b>	<b>Spesen</b>
Herren - Oberliga	60,00 €
Herren - Rheinlandliga	35,00 €
Herren - Bezirksliga	30,00 €
Herren - Kreisliga A	23,00 €
Herren - Kreisligen B,C,D	20,00 €
Herren - Reserve/AH/Freizeit	17,00 €
Frauen - Regionalliga	25,00 €
Frauen - Rheinlandliga	20,00 €
Frauen - Bezirksliga/Bezirksklasse/Kreisliga	17,00 €
A-Junioren - Regionalliga	28,00 €
B-Junioren - Regionalliga	24,00 €
C-Junioren - Regionalliga	20,00 €
B-Juniorinnen Regionalliga	20,00 €

A-Junioren - Rheinlandliga	20,00 €
B-Junioren/-innen - Rheinlandliga	17,00 €
A-Junioren - Bezirksliga	16,00 €
B- und C-Junioren/-innen Bezirksliga	15,00 €
C-Junioren/-innen Rheinlandliga	15,00 €
A- und B-Junioren/-innen Kreisliga	14,00 €
D-Junioren Bezirksliga	13,00 €
C/D/E/F-Junioren/-innen Kreisliga	12,00 €
Turniere je nach Dauer:	
bis 5 Stunden	25,00 €
jede weitere Stunde	6,00 €

### **Schiedsrichterassistenten:**

<b>Spielklasse</b>	<b>Spesen</b>
Herren - Oberliga	30,00 €
Herren - Rheinlandliga	20,00 €
Herren - Bezirksliga	18,00 €
Herren - Kreisliga	15,00 €
A-Junioren Regionalliga	14,00 €
B-Junioren Regionalliga	12,00 €
C-Junioren Regionalliga	10,00 €
<b>Schiedsrichter-Beobachter</b>	<b>12,00 €</b>
<b>Schiedsrichter-Paten</b>	<b>10,00 €</b>

Bei kurzfristigem Spielausfall und bereits erfolgter Anreise des Schiedsrichters und gegebenenfalls seinen Assistenten wird neben den Fahrtkosten der halbe Spesensatz fällig!

### **B: Turnierleitung**

Spesensatz für den Turnierleiter	
bis 5 Stunden	25,00 €
jede weitere Stunde	6,00 €

### **C: Talentförderung/ Auswahlmannschaften:**

- Physiotherapeut Tagessatz 100,00 €
- Co-Trainer Tagessatz 16,00 €
- Co-Trainer bei Turnieren/ Trainingslager Tagessatz 50,00 €
- Kreistrainer für zwei Trainingseinheiten inkl. Fahrtkosten 75,00 €

### **D: Honorarkräfte in der Aus-, Fort- und Weiterbildung:**

- a. Einsatz als Referent:
  - pro Lerneinheit = 45 Minuten 21,00 €
  - Sonderform Kurzschulung = pauschal 50,00 €
  - Ab dritte Schulung p. a. Erhöhung auf 75,00 €
- b. DFB-Mobil-Teamer:
  - 0,30 € Fahrtkosten, beschränkt auf maximal 25,00 € pro Einsatz

- Honorar 10,00 € pro Stunde – maximal 4 Stunden, max. 40,00 € pro Einsatz

c. Prüfer/ Co-Prüfer in einer Trainer-C- oder B-Lizenz

	Prüfer	Co-Prüfer
ganztägig	100,00€	75,00€
Halbtägig	50,00€	35,00€

d. AG-Leiter in einer Schule (und deren Vertreter) pro Schulstunde 15,00 €  
(in Einzelfällen auf Antrag zusätzlich Fahrtkosten)

Bei Selbständigen ist eine Rechnung vorzulegen unter Ausweis der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Alle Honorare verstehen sich als Bruttobeträge (inkl. Umsatzsteuer).

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Übersicht im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

Gleichzeitig hat das Präsidium auch eine Gebührenzusammenstellung beschlossen.